

Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Nachfolgend gibt die Behörde für Inneres unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die in Hamburg geltenden Regelungen für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen bekannt:

Abschnitt A

Hinweise über Durchfahrverbote für kennzeichnungspflichtige Gefahrgutbeförderungen

1. Durchfahrverbote für kennzeichnungspflichtige Gefahrguttransporte - gesperrt mit VZ 261 - gemäß § 41 Absatz 2 StVO und § 1 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE -) in der Fassung vom 3. Januar 2005 (BGBI. I S. 36) gelten für folgende Bauwerke:
 - Vorfahrtsbauwerk am Congreß-Centrum Hamburg,
 - Zufahrt zu den Terminals sowie zu den dort belegenen Parkbereichen des Hamburger Flughafens,
 - Wallringtunnel,
 - Elbtunnel im Zuge der Autobahn A 7 zwischen Anschlussstelle Hamburg-Othmarschen und Anschlussstelle Hamburg-Waltershof in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr sowie ganztägig für die nachfolgend bestimmten gefährlichen Güter:
 - Güter der Klasse 1 (ausgenommen Unterklasse 1.4S),
 - Cyanwasserstoff als Güter der Klasse 6.1, UN-Nummern 1051 und 1614,
 - Güter, die polyhalogenierte Dibenzodioxine oder -furane in Mengen über den nach Anlage 2 Nummer 1.1 der GGVSE zulässigen Grenzwerten enthalten,
 - in der Anlage 1 Nummer 2 der GGVSE aufgeführte Gase der Klasse 2,

- Krohnstiegtunnel in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie ganztägig für bestimmte gefährliche Güter, wie sie vorstehend für den Elbtunnel genannt sind,
- Tunnel Alsterkrugchaussee Knoten Sengelmannstraße in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie ganztägig für bestimmte gefährliche Güter, wie sie vorstehend für den Elbtunnel genannt sind,
- St. Pauli-Elbtunnel (Benutzungsordnung vom 15. Juni 1983, Amtl.Anz. S. 1172).

2. Umwegregelungen zur Umgehung der gesperrten Bauwerke

- 2.1 Zur **Umgehung des Elbtunnels** im Zuge der Bundesautobahn A 7 wird die nachfolgende Umleitungsstrecke bestimmt. Sie ist in der Karte der Gefahrgutstraßen zeichnerisch dargestellt (Straßenübersichtskarte unter Internetadresse www.gegis.net/gegis/gefahrgutstrassenkarte_hh.html einsehbar; siehe auch Abschnitt B Nummer 1.1):

Bundesautobahn A 7 aus Richtung Norden bis Anschlußstelle Hamburg-Volkspark, Schnackenburgallee, Holstenkamp, Kieler Straße, Holstenstraße, Pepermöhlenbek, sogenannte Hafenrandstraße mit den Straßen St. Pauli Fischmarkt, St. Pauli Hafenstraße, Johannisbollwerk, Vorsetzen, Baumwoll, Binnenhafenbrücke, Kajen, Bei dem Neuen Krahn, Bei den Mühren, Zippelhaus, Dovenfleet, Ost-West-Straße, Deichtorplatz,

(Achtung: Die Benutzung des Deichtortunnels ist für § 7-Beförderungen verboten. Zur **Umgehung des Deichtortunnels** ist die Fahrbahn oberhalb des Tunnels zu benutzen.)

Amsinckstraße, Billhorner Brückenstraße bis Anschlussstelle Hamburg-Veddel, Bundesautobahn A 255 bis Autobahndreieck-Süd, Bundesautobahn A 1 oder Bundesautobahn A 1 aus Richtung Süden bis Autobahndreieck Hamburg-Süd, Bundesautobahn A 255 bis Anschlussstelle Hamburg-Veddel, Billhorner Brückenstraße, Amsinckstraße, Deichtorplatz,

(Achtung: Die Benutzung des Deichtortunnels ist für § 7-Beförderungen verboten. Zur **Umgehung des Deichtortunnels** ist die Fahrbahn oberhalb des Tunnels zu benutzen.)

Ost-West-Straße, Ludwig-Erhard-Straße, Millerntordamm, Budapester Straße, Neuer Pferdemarkt, Stresemannstraße, Kieler Straße, Holstenkamp, Schnackenburgallee, Anschlussstelle Hamburg-Volkspark, Bundesautobahn A 7.

- 2.2 Zur Umgehung des **Tunnels/Knotens Alsterkrugchaussee/Sengelmanstraße** wird die Nutzung folgender Gefahrgutstraßen empfohlen, da eine Überfah rung der Kreuzung zur direkten Umgehung des Tunnels nicht möglich ist:

Jahnring, Hindenburgstraße, Alsterkrugchaussee von der Kreuzung Hindenburgstraße bis zur Kreuzung Sengelmanstraße, Umgehung Fuhlsbüttel.

3. Ausnahmen

Von den Durchfahrverboten für den Wallringtunnel, den Elbtunnel, den Krohnstiegtunnel und den Tunnel Alsterkrugchaussee Knoten Sengelmanstraße können Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung für kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit Heizöl(leicht), Gasöl oder Dieselkraftstoff der Klasse 3 ADR, UN-Nummer 1202, oder Gemische dieser drei Stoffe (gefährliche Güter mit einem Flammpunkt über 55 °C bis einschließlich 100°C) sowie für schweres Heizöl (Marine Diesel) und schweres Gasöl der Klasse 9, UN-Nummer 3082 (gefährliche Güter mit einem Flammpunkt über 75 °C bis einschließlich 100°C), zugelassen werden. Anträge für Einzel- und Dauergenehmigungen sind an den

Landesbetrieb Verkehr,
- LBV 24 ,-
Ausschläger Weg 100,
20537 Hamburg,
Telefon: 040/428 58-2665,
(siehe auch: www.lbv.hamburg.de)

zu richten.

Abschnitt B

Allgemeinverfügung Fahrwegbestimmung nach § 7 Absatz 3 der GGVSE

Für die in § 7 Absatz 1 der GGVSE bezeichneten gefährlichen Güter wird gemäß § 7 Absatz 3 der Fahrweg in der Freien und Hansestadt Hamburg durch Allgemeinverfügung wie folgt bestimmt:

1. Fahrweg innerhalb Hamburgs

1.1 Allgemeines

Das Netz der in Hamburg für die Beförderung gefährlicher Güter zu benutzenden Gefahrgutstraßen ist in einer Straßenübersichtskarte mit roten unterbrochenen und ununterbrochenen Linien eingetragen (**Positivnetz**). Die Straßenübersichtskarte ist als PDF-Datei über die folgende Internetadresse "www.gegis.net/gegis/gefahrgutstrassenkarte_hh.html" abrufbar und ausdrückbar. Eine "Alphabetische Liste der Gefahrgutstraßen in der Freien und Hansestadt Hamburg" wird im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht und ist außerdem bei der in Nummer 4 genannten Zentralstelle für Hafensicherheit und gefährliche Güter sowie über die vorstehende Internetadresse erhältlich.

Für den Fahrweg ist das **Positivnetz** zu benutzen.

Wenn das Ziel in Hamburg auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen. Die Eignung einer sonstigen Straße wird z.B. bestimmt durch die Straßenbeschaffenheit, die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser).

Vom **Durchgangsverkehr** (Absendeort und Empfangsort außerhalb Hamburgs) sind die nachfolgend genannten, in der Straßenübersichtskarte mit roten ununterbrochenen Linien gekennzeichneten Gefahrgutstraßen zu benutzen:

Bundesautobahnen A 1, A 7, A 23, A 24, A 25, A 261 sowie die Bundesstraße 73 (Cuxhavener Straße, Stader Straße bis Auffahrt A 7).

Für Beförderungen, die in Hamburg beginnen oder enden (**Ziel- und Quellverkehr**), sind die Straßen des Positivnetzes zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Straßen des Positivnetzes aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren. Für die Weiterfahrt gilt Entsprechendes.

1.2 Durchfahrverbote

Bei Benutzung des bestimmten Fahrweges sind die Durchfahrverbote für kennzeichnungspflichtige Gefahrgutbeförderungen für die in Abschnitt A genannten Straßen und Bauwerke, das Benutzungsverbot für den Deichtortunnel und für sonstige dauerhaft oder vorübergehend gesperrte Straßen entsprechend der aktuellen Beschilderung zu beachten.

Zur Umgehung des Elbtunnels ist die Umwegregelung in Abschnitt A Nummer. 2.1 verbindlich.

Zur Umgehung des Deichtortunnels ist die Fahrbahn oberhalb des Tunnels zu benutzen.

Zur Umgehung des Tunnels / Knotens Alsterkrugchaussee/Sengelmannstraße sind die Hinweise unter Abschnitt A Nr. 2.2 zu beachten.

1.3 Umwegregelung

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzere Weg gewählt werden.

1.4 Ausnahmeregelung

Die in Nummer 1 festgelegten Straßen dürfen nur verlassen werden

- auf Grund verkehrspolizeilicher Anordnung oder Weisung,
- wenn witterungsbedingte Verhältnisse, Unfälle oder andere Umstände, die nicht vorhersehbar sind, dazu zwingen.

2. Pflichten des Beförderers und des Fahrzeugführers (§ 7 Abs. 3 GGVSE)

Es gelten die Pflichten nach § 7 Absatz 3 GGVSE, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

- 2.1 Der Beförderer hat dem Fahrer auf dessen Anforderung das Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nummer 1 beschriebenen Fahrweg befindet.
- 2.2 Hat der Fahrzeugführer die Angabe des Fahrweges angefordert, ist ihm die Fahrwegbeschreibung vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch dieser Allgemeinverfügung und gegebenenfalls der Fahrwegbeschreibung vor der ersten Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer ist für die Einhaltung des vorgegebenen Fahrweges verantwortlich.
- 2.3 Die Unterlagen nach der Nummer 2.2 sind vom Beförderer gegebenenfalls ein halbes Jahr aufzubewahren.

3. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Ziel über das Positivnetz und gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren.

4. Auskünfte

Erforderliche Auskünfte zu den Fahrwegen in Hamburg erteilt die

Behörde für Inneres
- Polizei -
Zentralstelle für Hafensicherheit
und gefährliche Güter
- WSP032 -
Kehrwiederspitze 1
20457 Hamburg

Telefon: 040/428 66-5470 bis -5472 und 5475 bis -5476

Telefax: 040/428.66 5473

E-Mail: WSP032@polizei.hamburg.de

(werktags, außer sonnabends, von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr).

5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

5.1 Die Allgemeinverfügung kann widerrufen oder geändert werden, wenn sich die Festlegungen oder die zugelassenen Abweichungen von den geltenden Sicherheitsvorschriften als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen.

5.2 Die Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Abschnitt C

Fahrwegbestimmung für kennzeichnungspflichtige Gefahrgutbeförderung

Für kennzeichnungspflichtige, aber **nicht** § 7 unterliegende Gefahrgutbeförderungen wird empfohlen, die unter Abschnitt B getroffene Fahrwegregelung anzuwenden.

Dieser Fahrweg bietet die Möglichkeit, Hamburg unter weitgehender Meidung von Wohngebieten zügig zu durchfahren, anzufahren bzw. zu verlassen.

Abschnitt D

Allgemeinverfügung über Ausnahmen gemäß § 5 der GGVSE bei Beförderungen auf Straßen innerhalb des Hamburger Hafens

1. Güter der Anlage 1 zur GGVSE unterliegen bei Beförderungen innerhalb der Freihäfen und zwischen dem alten Freihafen und dem Waltershofer Freihafen über die Köhlbrandbrücke nicht den Einschränkungen des § 7 Absatz 4 Nummer 1 GGVSE. Eine Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes bzw. der Wasser- und Schifffahrtsdirektion gemäß § 7 Absatz 5 GGVSE ist für den Hamburger Hafen in den vorgenannten Bereichen ebenfalls nicht erforderlich.
2. Abweichend von Kapitel 8.1, Abschnitt 8.1.2 ADR darf für die Beförderung gefährlicher Güter innerhalb der Freihäfen und zwischen dem alten Freihafen und dem Waltershofer Freihafen über die Köhlbrandbrücke auch ein Beförderungspapier nach § 8 Absatz 1 der Gefahrgutverordnung See vom 27. November 2003 (BGBI. I S. 2286) oder ein Umfuhrpapier des Umschlagsbetriebs mit vergleichbaren Informationen als Beförderungspapier verwendet werden.

3. Die Allgemeinverfügung kann widerrufen oder geändert werden, wenn sich die Festlegungen oder die zugelassenen Abweichungen von den geltenden Sicherheitsvorschriften als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen.

Die Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Hamburg, den 8. März 2005

Die Behörde für Inneres